

Bekanntmachung Nr. 009/2010 vom 27.01.2010

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2010 vom 18.01.2010

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, (GV NW Nr. 55 vom 02.09.1994, S. 666 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler folgende Haushaltssatzung 2010 mit Beschluss vom 15.12.2009 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Baesweiler voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	46.746.531 EUR,
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	50.251.531 EUR,

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.435.785 EUR,
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	46.324.548 EUR,

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.219.850 EUR,
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	16.434.330 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2010 für Investitionen erforderlich ist, wird auf	4.515.600 EUR
festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitions- auszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	3.568.000 EUR
festgesetzt.	

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 3.505.000 EUR

und/oder die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt. 0 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2010 in einer gesonderten Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 234 v.H., |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 375 v.H., |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 398 v.H. |

§ 7

1. Bildung von Budgets:

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Budget. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen produktverantwortlichen Amtsleiter. Die Produkte 01.11.02 bis 01.11.09 (vom Grundstücks- und Gebäudemanagement betreute Gebäude = Rathäuser, Feuerwehrehäuser, Schulen usw.) werden im Hinblick auf den nicht absehbaren und erforderlichen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand zu einem Budget zusammengefasst.

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie die Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit der Produkte zusammengefasst.

In den Budgets ist jeweils die Gesamtsumme der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Das gleiche gilt für die Einzahlungen und Auszahlungen.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass bei einer vorliegenden Zweckbindung Mehrerträge/-einzahlungen die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen/Auszahlungen erhöhen.

Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/Auszahlungen. Gleichfalls dürfen zweckgebundene Mehreinzahlungen bei investiven Maßnahmen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

2. Zentrale Bewirtschaftung

Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung im jeweiligen Budget werden Personalaufwendungen (hierfür wird produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet), interne Leistungsverrechnungen (diese werden zentral in der Kämmererei veranschlagt und bewirtschaftet) und die Verfügungsmittel des Bürgermeisters (gemäß § 15 GemHVO NRW ist eine Überschreitung des Ansatzes oder die Verbindung mit anderen Budgetmitteln nicht zulässig).

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um weniger als 40.000,00 € übersteigen. Gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters oder Kämmers. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Betrag von 2.500,00 € sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen (Hinweis: § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler wird durch diese Regelung ersetzt).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich systembedingt aus der Umstellung von der Kameralistik auf das NKF ergeben, gelten als unerheblich. Notwendige Einrichtungen neuer Produktsachkonten im Ergebnisbudget sind während des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zulässig.

Für aufkommende Abgrenzungs- und Zuordnungsproblematiken sind zur Flexibilisierung der Verwaltungstätigkeit "außerplanmäßige" Aufwendungen/Auszahlungen zulässig; der Zuschussbedarf darf hierbei nicht überschritten werden.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder o.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

4. Sperrvermerk bei Zweckbindung

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes oder des Kreises zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide in Anspruch genommen werden.

§ 8

Sind im Stellenplan Planstellen als kw / ku (künftig wegfallend / künftig umzuwandeln) bezeichnet, sind die Bestimmungen des § 26 Bundesbesoldungsgesetz (Obergrenzen für Beförderungsränge) und der Stellenobergrenzenverordnung (StOV-Gem.) zu beachten.

In diesem Fall muss mindestens jede zweite frei werdende, von einem Vermerk betroffene Planstelle der Besoldungsgruppe wegfallen bzw. in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umgewandelt werden, und zwar fortwirkend bis zu einer Besoldungsgruppe, für die die Obergrenze noch nicht erreicht ist.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in höhere Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Schreiben vom 17.12.2009 angezeigt worden.

Gemäß Verfügung des Landrates vom 14.01.2010 kann die Haushaltssatzung nunmehr gemäß § 80 Abs. 5 GO NW bekanntgemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude in Setterich, An der Burg 3, Zimmer 24, und im Verwaltungsgebäude in Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 208, während der nachgenannten Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 18.01.2010

Dr. Linkens
Bürgermeister